

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Ursula Heinen, Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Veronika Bellmann, Peter Bleser, Jochen Borchert, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Klaus Brähmig, Cajus Caesar, Gitta Connemann, Hubert Deittert, Alexander Dobrindt, Thomas Dörflinger, Albrecht Feibel, Dr. Michael Fuchs, Dr. Reinhard Göhner, Kurt-Dieter Grill, Gerda Hasselfeldt, Helmut Heiderich, Uda Carmen Freia Heller, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Susanne Jaffke, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Julia Klöckner, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Laurenz Meyer (Hamm), Marlene Mortler, Dr. Gerd Müller, Dr. Georg Nüßlein, Dr. Joachim Pfeiffer, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Hartmut Schauerte, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Johannes Singhammer, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel und der Fraktion der CDU/CSU

Den Missbrauch von Mehrwertdiensternummern grundlegend und umfassend bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Telefonmehrwertdienste, mit denen weitere Dienstleistungen neben den Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden, erfreuen sich wegen der einfachen Abrechnung über die Telefonrechnung, die der Netzbetreiber erstellt, großer Beliebtheit bei den Verbrauchern. Ebenso bietet diese Abrechnungsmöglichkeit für die Anbieter im Dienstleistungssektor große Kommunikations- und Vermarktungschancen. So erwirtschafteten die seriösen Anbieter von Mehrwertdiensten im Jahr 2002 einen geschätzten Umsatz von 1,5 Mrd. Euro pro Jahr.

Seit über einem Jahr mehren sich aber die Hinweise auf betrügerische Vorgehensweisen einiger Diensteanbieter, die darauf abzielen, Mehrkosten bei den Verbrauchern zu verursachen, ohne die Dienstleistung mit dem eindeutigen Einverständnis des Verbrauchers zu erbringen. Aufgrund dieser Lage besteht dringender gesetzgeberischer wie politischer Handlungsbedarf, um die Verunsicherung der Verbraucher bei der Nutzung dieser Dienste zu beenden und den Mehrwertdienstleistungssektor vor weiterem Imageschaden zu schützen. Die Bundesregierung hat zuviel Zeit ungenutzt verstreichen lassen. Schrittweise erfolgende gesetzliche Regelungen wie durch eine geringfügige Änderung der Telekommunikationskundenschutzverordnung im August 2002 sind unzureichend. Missbrauch muss endlich grundlegend unterbunden werden, der Anreiz für missbräuchliches Handeln genommen und umfassend bekämpft werden. Erforderlich ist ein Gesetz, das diesen Anforderungen genügt. Es sollte von Aufklärungsmaßnahmen begleitet und anderen Regelungen abgerundet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. Die Bundesregierung sollte ein Gesetz gegen den Missbrauch von Mehrwertdiensternummern erlassen, das folgende Grundsätze enthält:

- Das Gesetz sollte auf das Festnetz wie das Mobilnetz anwendbar sein, um einer Verlagerung des Missbrauchs vom einen zum anderen Netz vorzubeugen.
- Das Gesetz sollte auf alle Nummerngruppen für Mehrwertdienste wie 0190er-, 0900er-, (0)136er-, (0)137er- oder 0193er-Nummern anwendbar sein, um eine Verlagerung des Missbrauchs von einer auf eine andere Nummerngruppe zum Schaden der Verbraucher und der seriösen Anbieter zu vermeiden, zumal die Ausnahme einer Nummerngruppe von dem Gesetz sachlich nicht begründet wäre.
- Es sollte eine Datenbank zur Erfassung der Mehrwertdiensternummern bei der Regulierungsbehörde aufgebaut werden.
- Dialer sollten vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde bei Erfüllung von Mindestvoraussetzungen registriert werden. Der Rahmen für das Verfahren und den Inhalt der Registrierungs-Mindestvoraussetzungen für Dialer sollte hierbei im Gesetz vorgegeben werden und nicht zur Gänze der Regulierungsbehörde überlassen werden. Die Mindestvoraussetzungen sollten sich an die Vorgaben des FST-Kodex (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.) anlehnen.
- Die Dialer müssen die rechtswidrige Nutzung der Nummern bei der Registrierung ausschließen. Der Verstoß dagegen muss durch die Regulierungsbehörde sanktioniert werden können. Der Begriff der rechtswidrigen Nutzung, der daher für die Registrierung der Dialer und die Befugnisse der Regulierungsbehörde entscheidend ist, sollte mindestens in der Gesetzesbegründung, wenn nicht im Gesetz selbst, näher erläutert werden. Erfasst sein muss neben der inhaltlich rechtswidrigen Nutzung, z. B. durch Täuschung über die Kosten, die formal rechtswidrige Nutzung, z. B. durch Unterlassen der Registrierung. Mindestens beispielhaft sollte aufgezählt sein, welche Verstöße zum Einschreiten berechtigen. Damit können die Anbieter die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens besser einschätzen und planen und kann die Regulierungsbehörde ihre Befugnisse effizienter nutzen, um die Abschreckungswirkung für Missbrauch zu erhöhen.
- Zum Schutz der Verbraucher müssen Preisansagepflichten vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit und bei Tarifänderung festgelegt werden und Verstöße dagegen mit einem Bußgeld belegt werden. Zur Ansage von Preisänderungen während der Nutzung von Mehrwertdiensten vor Beginn eines neuen Tarifabschnitts soll der Diensteanbieter verpflichtet werden, weil nur er diese Pflicht erfüllen kann.
- Die Regulierungsbehörde muss den Verbrauchern Auskunft erteilen können über Namen und Anschrift der Diensteanbieter. Dabei muss intern die Erteilung sämtlicher Auskünfte über diejenigen, die die entsprechende 0190-Mehrwertdiensternummer weitergegeben haben oder nutzen, gegenüber der Regulierungsbehörde erfolgen. Hier muss eine Bringschuld der Diensteanbieter festgeschrieben werden, die bei Nichtbefolgung seitens der Regulierungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet wird. Denn die Netzbetreiber, welche 0190er-Mehrwertdiensternummern zuteilen, bzw. ihre Zuteilungsnehmer, stehen aufgrund von Reselling in den seltensten Fällen in direkter Geschäftsbeziehung zu sämtlichen – also auch den letztverantwortlichen – Diensteanbietern. Die Möglichkeit, über deren Namen und Anschrift Auskunft zu erteilen, besteht daher nicht ohne weiteres. Da die Zuteilungsnehmer keine Handhabe gegenüber den-

jenigen Diensteanbietern, die der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachkommen, haben können, müssen die Diensteanbieter daher unter Androhung von Sanktionen der Regulierungsbehörde – und nicht dem Zuteilungsnehmer/Netzbetreiber – gegenüber zur Auskunft verpflichtet werden. Diese muss auch die Sanktionen zur Ermittlung des letztverantwortlichen Diensteanbieters durchsetzen. Nur so ist die lückenlosen Auskunft über die Kette der Nummerninhaber möglich und durchsetzbar.

- Ein Inkassoverbot für den Rechnungssteller bei Einwendungserhebung oder Zahlungsverweigerung durch den Rechnungsempfänger in der Telekommunikationskundenschutzverordnung soll als wichtigste Schutzvorschrift für die Verbraucher gegen unberechtigte Forderungen aufgenommen werden. Es kann nur dann unterbleiben, wenn die Diensteanbieter bis zum letztverantwortlichen Glied der Kette registriert sind und es zu einer direkten Aufnahme von Kundenbeziehungen zwischen dem rechnungstellenden Diensteanbieter und dem Verbraucher gekommen ist.

Derzeit dürfen Anschlussanbieter (Netzbetreiber) in ihren Geschäftsbedingungen festlegen, dass Forderungen von Mehrwertdiensteanbietern gegenüber Verbrauchern selbst dann eingezogen werden, wenn die Verbraucher gegen eine Forderung eine Einwendung erhoben haben oder die Zahlung verweigern. Damit übt der Rechnungssteller (Netzbetreiber) für den Diensteanbieter eine Inkassofunktion in Bezug auf fremde Forderungen aus. Im Klageverfahren haben die Verbraucher aufgrund von Beweisschwierigkeiten nur selten die Möglichkeit, ihr Recht durchzusetzen und das Geld zurückzubekommen. Diese Inkassomöglichkeit der Rechnungssteller ist ein Sonderrecht, das jeder sachlichen Grundlage entbehrt und daher abgeschafft werden muss. Das Inkassorecht widerspricht auch der erst kürzlich erfolgten gerichtlichen Klarstellung, dass den Rechnungssteller keine Inkassoverpflichtung gegenüber dem Mehrwertdiensteanbieter in Bezug auf dessen Forderungen gegen den Verbraucher trifft. Ein Inkassoverbot ist eines der wichtigsten und effektivsten Instrumente zum Schutz der Verbraucher vor ungerechtfertigten Forderungen. Es ist nur dann entbehrlich, wenn der Diensteanbieter seine Forderungen direkt beim Verbraucher geltend macht.

Dass der Rechnungssteller möglicherweise intern gegenüber seinem Vertragspartner, dem Diensteanbieter, zur Vorleistung verpflichtet ist, ist im Verhältnis zum Verbraucher unerheblich und kann nicht als Argument dienen, die Inkassomöglichkeit aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung dieser Regelung wäre vielmehr eine unzulässige Verquickung getrennter Vertragsverhältnisse (Durchgriff von einem auf ein anderes Vertragsverhältnis).

Demgegenüber offenbart die Bundesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/455), dass sie den Schutz unseriöser Anschlussanbieter höher bewertet als den der ungerechtfertigt geschädigten Verbraucher: Noch in der letzten Legislaturperiode war anlässlich der Novelle der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) ein Inkassoverbot geplant. Die nunmehr vorgebrachten Argumente der Remonopolisierung des Mehrwertdienstemarktes und der Umgehungsmöglichkeit durch Forderungsabtretung sind nicht stichhaltig. Denn ein Inkassoverbot träfe lediglich unseriöse Anbieter, die den Nachweis der Berechtigung ihrer Forderung nicht führen können. Eine Umgehung des Inkassoverbots durch Forderungsabtretung ist ausgeschlossen, weil der neue Forderungsinhaber die Einwendung gegen den alten Forderungsinhaber gegen sich gelten lassen muss.

2. Weitere gesetzliche Regelungen müssen erlassen werden:
 - Für den § 312d BGB soll eine Klarstellung erfolgen, dass das Widerrufsrecht nur erlischt, wenn der Erfüllungsbeginn der Fernabsatzleistung bewusst veranlasst wurde. Das zivilrechtliche Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge erlischt bei der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten (§ 312d Abs. 1 und 3 BGB), wenn der Verbraucher den Beginn der Dienstleistung selbst veranlasst hat oder dem Beginn ausdrücklich zugestimmt hat, somit über den Beginn selbst entschieden hat. Diese Regelung ist unbefriedigend, wenn der Erfüllungsbeginn der Fernabsatzleistung unbewusst veranlasst wurde, weil z. B. ein unbewusster Download stattfand.
 - Weitere Regelungen, die erforderlich sind, um die Belästigungen und den Missbrauch im Zusammenhang mit Mehrwertdiensterufnummern per Internet, elektronischer Post, Fax, Telefon oder der sms-Funktion der Mobiltelefone abzustellen, sollten schnellstmöglich erlassen werden und dazu Bestimmungen in die geeigneten Fachgesetze wie das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufgenommen werden.
3. Die Bundesregierung sollte andere geeignete Maßnahmen treffen, um Verbraucher und Anbieter über den Missbrauch von Mehrwertdiensterufnummern und über die möglichen praktischen Schutzmöglichkeiten wie Dialerschutzprogramme aufzuklären.
4. Die Gerichte sollten in fachlicher Hinsicht, z. B. in Fortbildungen, unterstützt werden, um die technisch komplexen Vorgänge rechtlich handhaben zu können.

Berlin, den 6. Mai 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion